



Interpellation

Interpellation Thomas Schwager: Massnahmenplan Luft einhalten; keine weiteren Tiefgaragen auf öffentlichem Grund; schriftlich

Thomas Schwager und 20 Mitunterzeichnende reichten am 29. August 2006 die beiliegende Interpellation ein. Der Stadtrat beantwortet die Fragen der Interpellation schriftlich wie folgt:

1. Der Massnahmenplan Luftreinhaltung der Regierung des Kantons St.Gallen basiert auf den Bestimmungen des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes, der dazugehörenden Luftreinhalteverordnung des Bundes sowie einem entsprechenden Beschluss des Grossen Rates. Der Massnahmenplan Luftreinhaltung ist für die Behörden der Politischen Gemeinden verbindlich, sie müssen die dort definierten einzelnen Massnahmen im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit, aber auch im Rahmen von Bewilligungsverfahren (Sondernutzungspläne, Baubewilligungen etc.) beachten bzw. durchsetzen. Bei Rechtsmittelverfahren wird von den übergeordneten Instanzen - den Rekursinstanzen des Kantons, vom Verwaltungsgericht sowie allenfalls vom Bundesgericht - die Einhaltung der Vorschriften des Massnahmenplanes überprüft.
2. In diesem Zusammenhang interessiert die Massnahme VN 21 „Parkraumpolitik auf öffentlichem Grund“. Ziffer 2 dieser Massnahme lautet wie folgt:

„Die Städte St.Gallen, Rorschach, Wil und Rapperswil begrenzen die Zahl der Parkplätze auf öffentlichem Grund auf den Stand 31. Dezember 1994. Zusätzlich erstellt werden können nur noch die Parkplätze, die im Rahmen einer bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Planung konkret festgelegt wurden. Ein darüber hinausgehender Abbau von Parkplätzen wird empfohlen, wenn er auch aus anderen als lufthygienischen Gründen - beispielsweise siedlungs- oder verkehrspolitisch, städtebaulich oder lärmässig - zweckmässig erscheint.“

Die Frage der Definition des „öffentlichen Grundes“ in der oben zitierten Bestimmung war beim Erlass des Massnahmenplanes 1990 Gegenstand einer Korrespondenz zwischen der Stadt und dem Kanton. Von Seiten des Stadtrates wurde damals eingewandt, dass Sinn und Zweck des Massnahmenplanes - nämlich die Luftreinhaltung - eine Be-



schränkung auf den „öffentlichen Grund“ im formellen Sinne, also auf Strassen und Plätze im Gemeingebrauch, nicht rechtfertigt. Vielmehr wäre der Einbezug aller „öffentlich benützbaren“ Parkplätze richtig, ungeachtet der Klassierung gemäss Strassengesetz oder der jeweiligen Eigentumsverhältnisse. In der damaligen Antwort des Baudepartementes wurde diese Überlegung zwar inhaltlich geteilt, eine Ausdehnung der Massnahme auf alle öffentlich zugänglichen Parkplätze (z.B. in privaten Parkgaragen) jedoch als unzulässiger Eingriff in die Eigentumsfreiheit und die Handels- und Gewerbefreiheit gewertet. Als öffentlicher Grund für die Massnahme VN21 gelten somit die dem allgemeinen Gemeingebrauch gewidmeten Strassen, Plätze und Wege gemäss der rechtsverbindlichen Festlegung im Strassenplan. Die Massnahme ist auch aufgrund der Erfahrungen unbefriedigend, weil sie einerseits wegen der Beschränkung auf den öffentlichen Grund kaum Wirkung im Sinne der Luftreinhaltung entfaltet und andererseits zu einer Ungleichbehandlung der Eigentümer von öffentlichem Grund führt.

3. Die in der Interpellationsbegründung erwähnte Erweiterung der Brühlorgarage erfolgte nicht im öffentlichen Grund. Für diese Erweiterung galt somit der Plafonierungsgrundsatz der Massnahmenplanung nicht. Anders verhält es sich hingegen mit der geplanten Tiefgarage unter dem Marktplatz. Sowohl der Marktplatz wie auch das Areal Blumenmarkt / Taubenloch sind im Strassenplan der Stadt St.Gallen als „Gemeindestrasse 1. Klasse/öffentlicher Platz“ und damit als öffentlicher Grund ausgeschieden. Hier gilt demnach die Plafonierungspflicht des Massnahmenplanes. Zusätzliche Parkplätze könnten nur noch erstellt werden, wenn diese bereits im Rahmen einer bis Ende 1994 abgeschlossenen Planung konkret festgelegt worden wären. Dies ist aber nicht der Fall. Die Erstellung von öffentlichen Parkplätzen in einer Tiefgarage im öffentlichen Grund von Marktplatz, Blumenmarkt oder Oberer Graben ist somit mit einer Saldierungspflicht für eine entsprechende Zahl anrechenbarer oberirdischer Parkplätze verbunden, damit die Bestimmungen des Massnahmenplanes eingehalten sind. Sonst wäre die Bewilligungsfähigkeit eines solchen Projektes in Frage gestellt. Der Stadtrat hat bereits im Rahmen seiner Interpellationsantwort „Marktplatz“ vom 20. Dezember 2005 auf diese Zusammenhänge hingewiesen.
4. Der Stadtrat hat im Rahmen der erwähnten Interpellationsantwort „Marktplatz“ seine grundsätzliche Haltung zum geplanten Projekt für eine Parkgarage Marktplatz dargelegt. Die damalige (und nach wie vor gültige) Gesamtbeurteilung des Stadtrates (vgl. Ziffer 9 Interpellationsantwort) ergibt, dass das Projekt für eine Parkgarage unter dem Marktplatz grundsätzlich machbar ist. Der Hauptnutzen bestünde darin, dass eine Platzgestaltung auf dem Marktplatz ohne Parkplätze möglich würde; gleichzeitig könnten weitere, verstreute und ungünstig gelegene Parkplätze an einem zentralen Ort der Altstadt unterirdisch zusammengefasst werden. Das Projekt müsste aber aus den in der damaligen



Interpellationsantwort dargelegten Gründen in der Grösse reduziert werden. Die Bewilligungsfähigkeit des Projektes hängt vor allem von der Erschliessungs- und der umliegenden Verkehrssituation und von der Möglichkeit der Saldierung der öffentlichen Parkplätze entsprechend den Vorgaben des Massnahmenplanes ab. Die Gefahr der Schaffung von Überkapazitäten ausserhalb der wenigen Spitzenstunden ist, wie der Stadtrat weiter ausführte, allerdings gegeben. Die Aufhebung der Parkplätze auf dem Marktplatz und dem Blumenmarkt und die damit verbundenen besseren Möglichkeiten für eine grosszügige, offene neue Platzgestaltung sollten aber weiter verfolgt werden. Der Stadtrat kündigte deshalb bereits in der damaligen Interpellationsantwort an, dass Varianten für ein unterirdisches Parkierungsangebot in reduziertem Rahmen und mit Saldierung oberirdischer Parkplätze, ergänzt mit privaten Parkplätzen, geprüft werde. Die genaue Parkplatzzahl wird so festzulegen sein, dass sie der Belastbarkeit des umliegenden Strassennetzes, den erschliessungsmässigen Anforderungen und den Rahmenbedingungen des Umweltrechtes Rechnung trägt.

5. In der Zwischenzeit ist in engem Kontakten mit der „IG Chance Marktplatz“ die Diskussion weitergeführt und konkretisiert worden. Von Seiten der Stadt ist eine alternative Variante für eine in der Grösse reduzierte und besser gelegene Tiefgarage im Bereich Blumenmarkt Taubenloch / Oberer Graben ausgearbeitet worden. Die detaillierte Ausgestaltung wird zur Zeit noch bearbeitet und mit der IG diskutiert. Der Stadtrat wird voraussichtlich in der ersten Hälfte 2007 in seinem Postulatsbericht zu den beiden hängigen Postulaten sowie zum weiteren Vorgehen, insbesondere zur vorgesehenen Durchführung eines Wettbewerbes für die Neugestaltung der Platzbereiche, Bericht erstatten. Dabei wird er auch zur bis dahin fertig gestellten Planung und zur konkreten Projektabsicht für die Parkgarage Stellung nehmen.
6. Zur Frage 2 der Interpellation betreffend die „Transparenz“ bei den Zahlen zur Auslastung der öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen ist Folgendes auszuführen:

Für die Verkehrsfachleute stellen die zeitliche Verteilung der Auslastungen und der Zu- und Wegfahrten der öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen eine wichtige Grundlage zur Beurteilung des Verkehrs dar. Dabei geht es einerseits um die von den einzelnen Parkierungsanlagen ausgelösten Fahrtenmengen und deren nutzungstypische Charakteristik, andererseits um das konkrete Angebot einer bestimmten Parkgarage und die damit zusammenhängenden Parameter. Aus diesen verkehrsplanerischen Grössen lassen sich wichtige Erkenntnisse über die Belastung des Strassennetzes als Folge der Parkierungsanlagen gewinnen. Die Daten der stadteigenen Parkierungsanlagen (Rathaus, Spelteriniplatz, Kreuzbleiche etc.) stehen zur Verfügung. Mit der City-Parking AG als wichtigster Parkhausbetreiberin in der Stadt besteht ein enger Kontakt, der Datenaus-



tausch mit dieser Unternehmung lässt sich allerdings noch intensivieren. Bei anderen privaten Parkhausbetreibern besteht hingegen ohne besondere Rechtsgrundlage keine Verpflichtung zur Herausgabe solcher Daten. Im Rahmen von Baubewilligungs- und insbesondere bei grösseren Projekten in den Planungsverfahren wird versucht, die entsprechenden Auskunftspflichten zu verankern. Dies ist im Übrigen auch ausserhalb der Innenstadt von Bedeutung, so im Gebiet St.Gallen West. Im Überbauungsplan Stadion sind entsprechende Regelungen enthalten. Die in der Interpellation vorgeschlagene jährliche Orientierung der „zuständigen Parlamentskommission“ kann jedoch nicht in Frage kommen. Die hier angesprochene Baukommission ist für die Vorberatung von Parlamentsvorlagen in ihrem Bereich zuständig. Zu prüfen ist jedoch, ob im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichtes weitergehende Informationen über die Entwicklung der Zahlen in den stadteigenen Parkhäusern und allenfalls in weiteren Parkierungsanlagen möglich sind.

7. In Frage 3 der Interpellation wird die Idee einer flexiblen Tarifgestaltung für Parkierungsanlagen aufgeworfen:

Grundsätzlich hat die Idee, mit einer flexibel gehandhabten Tarifgestaltung eine gleichmässigeren Auslastung der Parkierungsanlagen erreichen zu wollen, etwas für sich. Die Zielsetzung wäre, bei den in den Spitzenzeiten überdurchschnittlich gut ausgelasteten Anlagen an meist zentraler, verkehrlich aber problematischer Lage den Tarif zu erhöhen zu Gunsten einer eher schlechter frequentierten Anlage an einer verkehrlich weniger problematischen, eher peripheren Lage. Es ist jedoch zu erwarten, dass erst bei namhaften Tarifunterschieden eine merkliche Veränderung in Richtung der erwarteten gleichmässigeren Auslastung erfolgen dürfte. Eine solche flexible Tarifgestaltung würde für die Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund oder im Eigentum der Stadt eine Revision der entsprechenden Reglemente bedingen. Für die privaten Parkhausbetreiber kann rechtlich keine Verpflichtung für ein Mitmachen hergeleitet werden, ausgenommen im Fall künftiger Sondernutzungsvorschriften mit entsprechenden Bestimmungen. Ein sinnvolles Vorgehen für eine flexible Tarifgestaltung müsste aber breit abgestützt sein. Eine solche flexible Tarifgestaltung könnte allenfalls auf freiwilliger Basis und als Versuch auch mit den privaten Betreibern getestet werden. Es ist hingegen fraglich, ob diese Betreiber angesichts der möglichen Ertragsausfälle bei attraktiven Parkierungsstandorten wirklich mitmachen würden. Im Übrigen hat das Parkleitsystem eine Lenkungswirkung für den Parksuchverkehr.



Der Stadtpräsident:
Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Interpellation vom 29.8.2006 mit Beilage

